11 Georg Gütte
12 Hans Gütte
13 Hans Lange
14 Christoph Lange sen.
15 Hans Lange
16 Hy Müller (?)
17 Lüx, Hans Joachim Müller, nun Curatore Hy Müll.
18 Hy Müller
19 Hy Reichel
20 Christ Schulze sen.
21 Hy Lüssel
22 Jacob Flemig
23 Christoph Hirschfe.
24 Hy Voigt
25 Joh Gottlieb
26 Joh. Gottlieb
27 Hans Flemig

Lücke

1 Hans Schulze sen.
2 Jacob Fenkelein
3 Hy Lange
4 Hans Voigt

Der Curatores i. Tutores mit der Curatoris und Tutrix Originalien produciret sind

Martin Langhans, Gerichtsschreiber
Georgen Schubert, Rathsherr alda

pro Syndicum constituit, demselben Ihme beyde Sachen und jedwede insonderheit in solchen mit Ihr, Ihro Töchtern i. Unmündig, Ihnen Sohn und Tochtermann Vollmacht ertheilet, Ihro Sache wider Hy Gemeine Langen in Niederpöyritz vorkommende Sache mit allen Rechtlichen Terminen vor dem Churf. Sächß. Hochlöbl. Ober Consist. zu Dresden oder wo sonsten dieselbe allergnädigst angeordnet Consistorio oder wo sonsten Churf. Hochl. Ihnen Sache vorkommen möchte zu führen und Recht zu erlangen, der gestalten angestellte Inquisitiones zu wiederlegen Rechtlich zu verfahren, Documenta zu produciren, producta zu recognoscren zu Documentiren exhibiren zu lassen, Instrumenta de- u. reserviren, mündl zu disputiren und Ihr ad iuramenta zu offeriren, Leistung und Gegenleistung zu fordern, zu leisten zu appelliren, solche remedia gebrauchende

zu prosequiren, zu exhibiren, oder sonstige andere sonsten zu recommendiren, Mandat zu Hinterbringen, einzuschicken und darüber zu quittiren de rato hoc exspondendo, Juramentum calumniae zu cautioniren, zu compromittiren, Relationes zu hören, Urtheil anzuhören zu appelliren, die gesetzliche Leistung oder die Aequivalent der Eydesstatt Gerichtsordnung oder wie solche sonsten möchte genannt werden, auf alle andere denen hierin zu Thun ist, oder sonsten nöthig sein möchte, und die Gemeine Niederpöyritz selbst sollte zu Thun obliegen möchte, in genere allen Clausuln rati ac grati, indemnitatis, substituendi solvendi quoties opus fuerit, substitutionem Revocandi cavendi aliisque necessariis sub hypotheca bonorum, allermaßen Sie mit ihrer Beneficiis Excussionis Divisionis wohlbedächtig renunciiret u. sich solche alle ausdrücklich Verzeihung und solchen, wenn es kann der Gemeine Sache hier mit obgelegt. Wie sich nun solche nahmens vorgemeldter Gemeine angestellt u. sich selbiger gebührende Instrument ausfertigen und solche Gemeine Sache mündlich vorgetragen und selbige darüber gehörig Recht verlangen Sie nochmalen unanimiter u. klärlich, solchergestalt nahmens Ihrer Gemeine eigenhändig unterschrieben und besiegelt, wie geschehen vor conservirtem Notariatssiegel vorgedrückt u. Ihr gesetzlich zu Lehr 1707. 9 Maey

Abr. Zeschke.
Not. Cur. Jur. und Gerichtsv. Lehn. Stelle
v. Gr. Not. zu Lausigk
in fide praemissa

pro 8-9 Instrument
Instrument
Instrument

Im Nahmen der Heiligen Drey Einigkeit,